



STATUTEN

VON

PRO SEMPACHERSEE
DER VEREINIGUNG ZUM SCHUTZE DES SEMPACHERSEES UND SEINER LANDSCHAFT

NAME UND SITZ

ART. 1

Unter dem Namen Pro Sempachersee, der Vereinigung zum Schutze des Sempachersees und seiner Landschaft, nachfolgend kurz "Pro Sempachersee" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Sursee.

ZWECK

ART. 2

"Pro Sempachersee " setzt sich im Vereinsgebiet (Art. 3) für folgende Zwecke ein:

1. a) Schutz des Sempachersees, seiner Zuflussbereiche, seines Grundes, seines Wassers, seiner Ufer, seiner Pflanzen und Tiere;
b) Die Landschaft und deren Charakter zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen und vor Zersiedelung zu bewahren sowie landschaftlich aufzuwerten;
2. Haushälterischer Umgang mit dem Boden, landschaftsverträgliche Bautätigkeit;
3. Pflege, Erhaltung und Aufwertung bestehender sowie Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete;
4. See- und naturverträgliches Verhalten auf dem Sempachersee und entlang seinen Ufern, namentlich durch einen geregelten Bade-, Surf- und Campingbetrieb sowie Erholungsaktivitäten;
5. Bekämpfung des Lärms und anderer lästiger Einwirkungen auf, um und über dem Sempachersee;
6. Unterstützung Bestrebungen Dritter, die dem Schutz des Sempachersees, der Landschaft und deren Charakter dienen;
7. Wecken von Verständnis für Natur und Landschaft.

VEREINSGEBIET

ART. 3

Das Vereinsgebiet umfasst:

- a) das gesamte Gebiet der Anstössergemeinden des Sempachersees sowie
- b) das gesamte hydrologische Einzugsgebiet des Sempachersees, soweit es ausserhalb der Anstössergemeinden liegt.

TÄTIGKEIT

ART. 4

Seinen Zweck sucht Pro Sempachersee zu erreichen durch:

1. Zusammenarbeit mit den Behörden des Kantons und der Gemeinden, mit zielverwandten Organisationen sowie mit Berufsfischern, Anglern, Wassersportorganisationen und Grundeigentümern;
2. Information der Öffentlichkeit;
3. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Revision der Richt-, Regional-, Orts-, Zonen- und Nutzungspläne;
4. Mithilfe bei der Durchsetzung der Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer;
5. Einsprachen und Beschwerden an die zuständigen Behörden;
6. Aufsicht Sempachersee (Art. 15);
7. Beschaffung von Finanzen und Ausrichten von Beiträgen (Art. 6);
8. Erwerb und Unterhalt von Grundeigentum.

MITGLIEDSCHAFT

ART. 5

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit den Zielen von „Pro Sempachersee“ einverstanden und unterstützt diese.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod;
 - Austritt, wobei die Austrittserklärung an den Vorstand zu richten ist;
 - Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung beschlossen werden, wenn ein Mitglied nachweislich den Interessen des Vereins gemäss Art. 2 dieser Statuten zuwider gehandelt hat.

FINANZIERUNG

ART. 6

1. Die Finanzierung von „Pro Sempachersee“ erfolgt in erster Linie durch die ordentlichen Mitgliederbeiträge sowie durch Schenkungen, Stiftungen, Spenden und Zuwendungen aller Art.
2. Für besondere Aktionen können Sammlungen durchgeführt oder spezielle Fonds angelegt und gespiesen werden.

ORGANISATION

ART. 7

Organe von „Pro Sempachersee“ sind:

- die Generalversammlung
- der Präsident oder die Präsidentin
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren oder die Rechnungsrevisorinnen

GENERALVERSAMMLUNG

ART. 8

Die Generalversammlung tritt alljährlich im ersten Halbjahr zusammen und beschliesst Folgendes:

1. das Protokoll der letzten Generalversammlung;
2. den Jahresbericht des Präsidenten oder der Präsidentin und des Obmanns oder der Obfrau der Aufsicht Sempachersee;
3. die Jahresrechnung, den Bericht der Rechnungsrevisoren oder der Rechnungsrevisorinnen und die Dechargeerteilung an den Kassier oder die Kassiererin und die übrigen Vorstandsmitglieder;
4. das Vereinsbudget;
5. die Jahresbeiträge;
6. die Wahl oder Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und von ein bis zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen, wobei die Wahl jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren erfolgt;
7. die Statutenänderungen;
8. die Anträge des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren bzw. der Rechnungsrevisorinnen und der Mitglieder. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

ART. 9

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder hierfür ein schriftliches Gesuch stellt.
2. Die ausserordentliche Generalversammlung ist spätestens drei Monate nach Eingang eines solchen Antrags durchzuführen.

ART. 10

1. Zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist mindestens zwanzig Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied (auch die juristischen Personen) eine Stimme.
3. Beschlüsse werden, ausser bei der Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

ART. 11

1. Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt in der Regel den Verein nach aussen.
2. Er bzw. sie lädt zur Generalversammlung und den Vorstandssitzungen ein, leitet diese und trifft bei Abstimmungen im Bedarfsfall einen Stichtscheid.
3. Er bzw. sie ist für den Jahresbericht des Vereins zuständig und sorgt insbesondere für eine zweckmässige Information der Öffentlichkeit über die Vereinstätigkeiten.

ART. 12

1. Der **Vorstand** setzt sich aus maximal 9 Mitgliedern zusammen. Im Vorstand sollen nach Möglichkeit Mitglieder aus allen Anstössergemeinden des Sempachersees vertreten sein.
2. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Vize-Präsidenten oder einer Vize-Präsidentin, einem Kassier oder einer Kassierin, einem Aktuar oder einer Aktuarin und bis zu fünf zusätzlichen Mitgliedern.
3. Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Insbesondere legt der Vorstand auch die Zeichnungsbefugnisse seiner Mitglieder fest.
4. Dem Vorstand obliegen sämtliche Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Organe von Pro Sempachersee fallen. Ebenso hat der Vorstand für die ordnungsgemässe Archivierung der Vereinsakten besorgt zu sein.

5. Der Vorstand ist befugt, aussenstehende Fachleute beizuziehen und Arbeitsgruppen einzusetzen.
6. In dringenden Fällen ist der Präsident oder die Präsidentin berechtigt und verpflichtet, die Vorstandsaufgaben in eigener Kompetenz wahrzunehmen. Dringliche Präsidialentscheide sind in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck und, wenn immer möglich, erst nach Rücksprache mit mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu treffen. Der Präsident oder die Präsidentin orientiert den Vorstand unverzüglich über sein bzw. ihr Vorgehen.
7. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über Ausgaben bis CHF 3'000.00 pro Jahr beschliessen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Vergütung der Auslagen für die Vereinstätigkeit.

ART. 13

1. Die Rechnungsrevisoren oder die Rechnungsrevisorinnen prüfen vor der Generalversammlung die Vereinsrechnung, erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Revisionsergebnis und stellen Antrag.

ART. 14

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

AUFSICHT SEMPACHERSEE

ART. 15

Die Aufsicht Sempachersee stellt Veränderungen und insbesondere widerrechtliche Eingriffe am Ufer sowie regelwidriges Verhalten am und auf dem See fest. Sie untersteht der organisatorischen Verantwortung des Vorstandes, der auch die entsprechenden Pflichtenhefte festsetzt. Die Mitglieder der Aufsicht Sempachersee haben Anspruch auf Vergütung der Auslagen für ihre Tätigkeit.

AUFLÖSUNG

ART. 16

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Stimmberechtigt ist in diesem Falle nur, wer wenigstens seit einem Jahr Mitglied des Vereins ist.
3. Im Falle der Vereinsauflösung sind die Akten dem Stadtarchiv Sempach zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben. Das Vermögen ist Pro Natura Luzern zur freien Verfügung im Rahmen der Zweckbestimmungen von Pro Sempachersee zu übertragen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 17

1. Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff.
2. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Mai 2013 in Schenkon angenommen und ersetzen jene der Generalversammlung vom 22. Mai 1992 in Eich. Sie treten sofort in Kraft.

Rickenbach/Sempach, den 15. April 2013

Der Präsident:


Christoph Marchal

Der Vize-Präsident:


Dr. Josef Blum